

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Kantonspolizei

Führung & Einsatz Fachstelle SIWAS

1. September 2026

MERKBLATT

Erbgang mit Waffen

Bei einem Erbgang mit Waffen sind innerhalb von sechs Monaten die nötigen Schritte einzuleiten. Welche Schritte erforderlich sind, hängt von der Art der Waffe ab. Empfohlen wird folgendes Vorgehen:

1. Überblick verschaffen

Prüfen Sie, welche Waffen und Gegenstände vorhanden sind und erstellen Sie ein Inventar. Handelt es sich um Nichtfeuerwaffen, meldepflichtige Waffen, bewilligungspflichtige Waffen oder verbotene Waffen?

2. Entscheiden, was mit den Waffen geschehen soll

Folgende Optionen kommen in Betracht:

- Sie übernehmen die Waffen selbst und reichen innerhalb von sechs Monaten das nötige Gesuch oder die entsprechende Meldung beim Waffenbüro Ihres Wohnsitzkantons ein.
- Sie übertragen die Waffen innerhalb von sechs Monaten an eine berechtigte Person, welche über die entsprechenden Bewilligungen verfügt.
- Sie übertragen die Waffen innerhalb von sechs Monaten einem Waffenhandelsbetrieb.

3. Waffenübertragung dem zuständigen kantonalen Waffenbüro melden

Melden Sie die Waffenübertragung dem für die erwerbende Person/den erwerbenden Waffenhandelsbetrieb zuständigen kantonalen Waffenbüro.

Besonderheiten je nach Waffenart

Meldepflichtige Waffen

Für meldepflichtige Waffen ist kein Waffenerwerbsschein notwendig, hingegen ist ein schriftlicher Vertrag erforderlich. Eine Kopie ist innerhalb von sechs Monaten an das für die erwerbende Person zuständige Waffenbüro zu senden. Zusätzlich ist ein unterzeichnetes Verzeichnis beizulegen mit folgenden Angaben: Waffenart, Hersteller, Bezeichnung und Waffennummer.

Bewilligungspflichtige Waffen

Bei Erbschaft von bewilligungspflichtigen Waffen muss innerhalb von sechs Monaten ein Waffenerwerbsschein beantragt werden. Dem Gesuch mit dem Vermerk 'Erbschaft' ist ein unterzeichnetes

Verzeichnis beizulegen mit folgenden Angaben: Waffenart, Hersteller, Bezeichnung und Waffennummer. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird ein einziger Waffenerwerbsschein für sämtliche im Verzeichnis aufgeführten Gegenstände ausgestellt.

Verbotene Waffen

Bei Erbschaft von verbotenen Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen oder Waffenzubehör muss innerhalb von sechs Monaten eine Ausnahmegewilligung beantragt werden. Dem Gesuch mit dem Vermerk 'Erbschaft' ist ein unterzeichnetes Verzeichnis beizulegen mit folgenden Angaben: Waffenart, Hersteller, Bezeichnung und Waffennummer. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird eine einzige Ausnahmegewilligung für sämtliche im Verzeichnis aufgeführten Gegenstände ausgestellt.

Wichtig zu wissen

Wer Waffen, Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile ohne Berechtigung erwirbt oder besitzt, macht sich strafbar. Es ist deshalb wichtig, innert Frist das richtige Verfahren einzuleiten.

Bei Unklarheiten sollte frühzeitig mit dem an Ihrem Wohnsitz zuständigen kantonale Waffenbüro Kontakt aufgenommen werden. Dies gilt ebenso, wenn absehbar ist, dass die Frist von sechs Monaten nicht eingehalten werden kann.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie online:

Kantonspolizei Aargau, Fachstelle SIWAS: [Waffen und Sprengmittel - Kanton Aargau](#)

Bundesamt für Polizei fedpol, Fachstelle Waffen: [Waffen / Munition](#)

Kontaktangaben Fachstelle SIWAS, Kantonspolizei Aargau

Kantonspolizei Aargau
Fachstelle SIWAS
Postfach 3502
5001 Aarau

+41 62 835 82 43
siwas@kapo.ag.ch

Fachstelle SIWAS